

07.05.93

A - Fz

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz

A. Zielsetzung

Mit der vorliegenden Verordnung soll das Verfahren zur Erhebung von Beiträgen nach dem Absatzfondsgesetz den Änderungen des Gesetzes zur Änderung des Absatzfondsgesetzes und des Forstabsatzfondsgesetzes angepaßt werden.

B. Lösung

Die geltende Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz wird geändert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Infolge der Umstellung und Schaffung von Beitragstatbeständen und der damit verbundenen Änderungen in der Beitragserhebung entstehen dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft jährliche Kosten in Höhe von 80 000 DM, die aus dem Haushalt des Bundesamtes zu decken sind.

07.05.93

A - Fz

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 730 00 - Ab 27/93

Bonn, den 7. Mai 1993

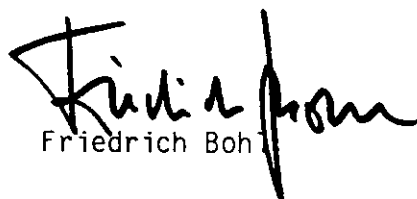
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Boh

Drucksache 322/93

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz

vom ... 1993

Auf Grund des § 10 Abs. 8 des Absatzfondsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1976 (BGBl. I S. 3109) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1976 (BGBl. I S. 2727), zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 3007), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird die Angabe "§ 10 Abs. 3 Nr. 1, 3 bis 5, 7 und 8" durch die Angabe "§ 10 Abs. 3 Nr. 1, 3 bis 5, 7, 8 und 10" ersetzt.
2. § 6 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

"Die in Abs. 2 bestimmten Stellen erhalten vom Bundesamt drei Deutsche Pfennig für jedes nach dieser Vorschrift gemeldete beitragspflichtige Stück Vieh. Die Auszahlung erfolgt nach Erreichen eines Betrages von 10 Deutsche Mark."

3. Nach § 9 wird folgender neuer § 10 eingefügt:

"§ 10

(1) Zum Nachweis des Ursprungs einer Ware im Ausland im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 2 des Absatzfondsgesetzes dient das Ursprungszeugnis nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung vom 27. Juni 1968 (ABl. EG Nr. L 148 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 456/91 des Rates vom 25.02.1991 (ABl. EG Nr. L 54 S. 4).

(2) Anstelle des Ursprungszeugnisses können Warenbegleitpapiere zum Nachweis des ausländischen Ursprungs vorgelegt werden, soweit diese Warenbegleitpapiere die erforderlichen Angaben wie das Ursprungszeugnis enthalten.

(3) Soweit Warenwerte und -mengen den nach § 1 zuständigen Behörden nicht mitzuteilen sind, sind Aufzeichnungen zu erstellen. Die Aufzeichnungen müssen die Gesamtheit der Warenwerte oder -mengen benennen sowie die darin enthaltenen Warenwerte oder -mengen, für die der ausländische Ursprung nachgewiesen ist. Diese Aufzeichnungen sind für den jeweiligen Erhebungszeitraum zum Zeitpunkt der Fälligkeit der in §§ 2, 3, 4 und 6 bestimmten Mitteilungen zu erstellen. Das Bundesamt gibt im Bundesanzeiger ein Muster für diese Aufzeichnungen bekannt.

(4) Im Erhebungsverfahren nach § 3 Abs. 1 haben die beitragspflichtigen Betriebe den Ursprungsnachweis gemäß Absatz 1 oder 2 und die Aufzeichnungen gemäß Absatz 3 zur Vorlage gegenüber den zuständigen Stellen bereitzuhalten. Im Erhebungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 sind der Ursprungsnachweis nach Absatz 1 oder 2 und die Aufzeichnungen nach Absatz 4 zur Vorlage gegenüber dem Bundesamt oder den von diesem beauftragten Personen bereitzuhalten. Im Erhebungsverfahren nach § 6 übermitteln die beitragspflichtigen Betriebe die Ursprungsnachweise nach Absatz 1 oder 2 und die Aufzeichnungen nach Absatz 4 dem Bundesamt für den in § 6 Abs. 1 genannten Erhebungszeitraum von jeweils 4 Monaten bis spätestens zum Ende des folgenden Monats.

(5) Von in einer Fremdsprache verfaßten Ursprungsnachweisen nach Absatz 1 oder 2 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen."

4. Die bisherigen §§ 10 und 11 werden die neuen §§ 11 und 12.

5. Der bisherige § 12 wird gestrichen.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz in der vom 1. Juli 1993 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1993

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Begründung

A. Allgemeines

Die Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz enthält Durchführungsvorschriften zur Erhebung, Beitreibung und Fälligkeit der Beiträge nach § 10 Abs. 3 und 4 des Absatzfondsgesetzes.

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Absatzfondsgesetzes und des Forstabsatzfondsgesetzes vom 29.01.1993 (BGBl. I S. 114) werden mit Wirkung vom 01. Juli 1993 Änderungen des Absatzfondsgesetzes erfolgen, die für die Erhebung von Absatzfondsbeiträgen von Bedeutung sind. Eine entsprechende Änderung der Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz ist deshalb erforderlich.

Die Änderungsverordnung regelt die Beitragserhebung für den Warenbereich Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne, der durch das o.a. Änderungsgesetz in das Absatzfondsgesetz aufgenommen wurde.

Für den Warenbereich Fleisch erfolgt eine vereinfachte Regelung des Kostenersatzes gegenüber den Städten und Gemeinden für die Mitteilung der vierteljährlichen Schlachtziffern an das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft.

Für eine Freistellung ausländischer Erzeugnisse von der Beitragspflicht wird der Nachweis des Warenursprungs im Ausland durch ein Ursprungszeugnis oder gleichwertige Warenbegleitspapiere geregelt.

Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu rechnen.

B. Einzelheiten

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

In § 4 Abs. 1 werden die Beitragstatbestände nach § 10 Abs. 3 des Absatzfondsgesetzes benannt, die einer halbjährlichen Beitragserhebung unterliegen. Mit der Aufnahme des Beitragstatbestandes geschlagener Raps- und Rübsensamen und geschlagene Sonnenblumenkerne, § 10 Abs. 3 Nr. 10 Absatzfondsgesetz, in § 4 Abs. 1 werden auch in diesem Warenbereich die Beiträge halbjährlich erhoben.

Zu Nummer 2

In § 6 Abs. 4 wird bestimmt, daß die Auszahlung des Kostenersatzes für die vierteljährlichen Mitteilungen über die Anzahl beitragspflichtigen Tiere an die Länder und Gemeinden beim Erreichen eines Betrages von 10 Deutsche Mark erfolgen soll. Mit dieser Regelung wird der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit den Auszahlungsvorgängen reduziert.

Zu Nummer 3

In § 10 Abs. 1 wird der Nachweis des Ursprungs einer Ware im Ausland als Voraussetzung für die Freistellung ausländischer Erzeugnisse von der Beitragspflicht nach dem Absatzfondsgesetz geregelt. Primär soll als Nachweis das Ursprungszeugnis nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung vom 27. Juni 1968 (zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 456/91 des Rates vom 25.02.1991) dienen.

Nach § 10 Abs. 2 können auch Warenbegleitpapiere als Nachweis des Warenursprungs dienen, wenn sie die für das Ursprungszeugnis geltenden Anforderungen erfüllen.

§ 10 Abs. 3 fordert die Erstellung von Aufzeichnungen, die die Gesamtheit der Warenwerte oder -mengen für den jeweiligen Erhebungszeitraum ausweisen. Dabei ist der Anteil der Warenwerte oder -mengen, für die der ausländische Ursprung nachgewiesen ist, gesondert anzugeben.

Gemäß § 10 Abs. 4 haben die beitragspflichtigen Betriebe grundsätzlich den Ursprungsnachweis und die erforderlichen Aufzeichnungen zur Vorlage gegenüber den zuständigen Stellen bereitzuhalten. Im Warenbereich Fleisch sind Ursprungsnachweise und Aufzeichnungen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes dem Bundesamt zu übermitteln, da in diesem Warenbereich die Beitragserhebung durch das Bundesamt im Wege der Veranlagung erfolgt.

In § 10 Abs. 5 ist festgelegt, daß von in einer Fremdsprache verfaßten Ursprungsnachweisen Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen sind. Diese Regelung dient einem zügigen Verfahrensablauf.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt die Bekanntmachungsbefugnis.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

18.06.93**Beschluß**
des Bundesrates

**Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beiträge
nach dem Absatzfondsgesetz**

Der Bundesrat hat in seiner 658. Sitzung am 18. Juni 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 6 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 6 Abs. 4 Satz 2
die Angabe "10"
durch die Angabe "100"
zu ersetzen.

Begründung:

Um die Erstattungsbeträge in ein entsprechendes Verhältnis zum entstehenden Vereinnahmungs- und Verbuchungsaufwand zu setzen, ist ein Betrag von 10 DM nicht ausreichend. Es wird daher vorgeschlagen, diesen Betrag entsprechend § 4 Abs. 6 auf 100 DM festzusetzen.